

Diese Verdeutlichung der Bestimmung hielt man für wünschenswerth mit Rücksicht auf die in der Theorie vertretene Ansicht (Bähr), daß das Recht des Versprechensempfängers stets als Grundlage für das aus ihm abgeleitete Recht des Dritten nothwendig gegeben sein müsse, sowie mit Rücksicht auf den Standpunkt des preuß. und des franz. Rechtes. Man erwog auch, daß, wenn vorher der Lebensversicherungsvertrag ausdrücklich erwähnt würde, durch die Bestimmung des Abs. 2 ohne die Schlußworte der regelmäßige Ausschluß des Rechtes der Erben auf Bewirkung der Leistung an den Dritten verdunkelt werden könnte.

91. (§. 1517 bis 1540.)

I. Die Berathung wandte sich dem §. 413 zu. Es lagen vor:

1. der Antrag:

- a) die Bestimmung des Entw. zu streichen;
- b) für den Fall, daß die Streichung nicht beschlossen wird, den §. 413 zu fassen:

Das Recht des Dritten auf die Leistung entsteht mit dem Eintritte der Voraussetzungen, von welchen seine Entstehung nach dem aus den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen der Vertragsschließenden abhängig sein soll. Durch den Vertrag kann dem Dritten auch ein bedingtes oder betagtes Recht zugewendet werden.

2. der Antrag, den oben §. 749 mitgetheilten §. 413 aufzunehmen, und zwar:

- a) den Abs. 1 statt der Bestimmung des Entw.,
- b) den Abs. 2 zur Ergänzung derselben;

3. der Antrag:

- a) die Vorschrift wie folgt zu fassen:

Das Recht des Dritten bestimmt sich nach dem zu Gunsten desselben geschlossenen Vertrage.

und diese Vorschrift mit den an Stelle des §. 414 vorgeschlagenen Bestimmungen in der unter III 4 angegebenen Weise zu verbinden;

- b) als §. 413 zu bestimmen:

Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen, so wird im Zweifel mit dem Eintritte dieses Ereignisses das Recht auf die Leistung erworben.

Die Komm. beschloß, unter Aussetzung der Beschlußfassung über die Anträge 2b und 3b, eine Vorschrift im Sinne des Entw. bezw. der sachlich mit derselben übereinstimmenden Anträge 1b, 2a und 3a aufzunehmen, die Fassung und Stellung dieser Vorschrift jedoch der Red.Komm. zu überlassen.

Zur Begründung des Streichungsantrags war von dem Antragsteller geltend gemacht worden:

Die Vorschrift des §. 413 enthalte keinen Rechtsatz, sondern einen Lehrsatz. Sie werfe die Frage auf, mit welchem Zeitpunkte bei einem Vertrage zu

§. 413.
Entstehung
der Forderung des
Dritten.

Gunsten Dritter das Forderungsrecht des Dritten entstehe, und besage, daß eine Lösung dieser Frage sich nicht durch eine generelle Vorschrift, sondern nur unter Würdigung des einzelnen Falles ermöglichen lasse. Eine Belehrung darüber, daß diese Frage sich erheben könne, ihre Beantwortung jedoch außerhalb der Aufgabe des Gesetzgebers liege, sei für ein Gesetzbuch entbehrlich. Die im §. 413 aufgestellte Regel ergebe sich überdies bei richtiger Auslegung des §. 412 von selbst. Auf der anderen Seite lege der Umstand, daß der §. 413 nur hinsichtlich des Zeitpunkts der Entstehung des Rechtes des Dritten auf den Willen der Parteien verweise, das Mißverständniß nahe, als ob der Parteiwille nur hinsichtlich des Zeitpunkts, nicht aber hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen der Entstehung des Rechtes entscheiden solle. Die Berechtigung des Dritten könne nämlich nicht bloß von dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts, sondern von besonderen Voraussetzungen, bei dem Gutsüberlassungsvertrage z. B. von der Uebertragung des Eigenthums an dem zu übergebenden Gute, abhängig gemacht sein und entstehe deswegen in einem solchen Falle auch nicht unmittelbar mit dem Abschlusse des Vertrags, sondern erst nach dem Eintritte der von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend angenommenen Voraussetzungen. Halte man gleichwohl eine Vorschrift im Sinne des §. 413 für erforderlich, so verdiene es jedenfalls den Vorzug, nicht von dem „Zeitpunkte“, sondern von den „Voraussetzungen“ der Entstehung des Rechtes des Dritten zu reden. Aber auch in dieser Fassung unterliege die Vorschrift Bedenken. Gegenüber den zu dem Abschnitte von den Bedingungen gefaßten Beschlüssen könne es nämlich zweifelhaft erscheinen, ob ein bedingtes oder befristetes Recht als „entstanden“ zu gelten habe. Verneine man diese Frage, so würde sich für die Auslegung des §. 413 ergeben, daß das Recht des Dritten erst dann zur Entstehung gelange, wenn es als ein nicht von einer Bedingung abhängiges oder befristetes zur Wirksamkeit gelangen solle. Die Zulässigkeit der Zuwendung eines bedingten oder betagten Rechtes an den Dritten sei deswegen durch einen Zusatz zu verdeutlichen.

Die Mehrheit erkannte ein Bedürfnis für die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne des §. 413 bezw. der sachlich mit demselben übereinstimmenden Anträge 2a und 3a an, indem sie erwog:

Der §. 412 besage nur, daß über die Frage, ob eine unmittelbare Berechtigung des Dritten aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrag entstehe, der Wille der Vertragsschließenden entscheiden solle. Ueber die näheren Modalitäten der Berechtigung des Dritten, über den Zeitpunkt und über die Voraussetzungen der Entstehung des Rechtes treffe der §. 412 keine Bestimmung. Es sei deswegen ein Hinweis darauf erforderlich, daß die Regel des §. 412 auch auf den Inhalt der Berechtigung des Dritten Anwendung finde. In welcher Weise diesem Gedanken Ausdruck zu verleihen sei, könne der Red. Komm. überlassen bleiben. Die in der Fassung des Entw. hervortretende Beschränkung der Vorschrift auf den Zeitpunkt der Entstehung der Berechtigung könne möglicherweise als zu eng erscheinen. Auf der anderen Seite habe die Fassung des Antrags 3a einen zu abstrakten Charakter. Ob in Gemäßheit des eventuellen Antrags für bedingte oder betagte Rechte eine Sonderbestimmung erforderlich erscheine, sei gleichfalls nur eine Frage der Redaktion. Solange bei einem suspensiv bedingten Rechtsverhältnisse die Bedingung noch nicht eingetreten, sei allerdings noch nicht ein

Recht, wohl aber eine rechtliche Gebundenheit entstanden. Der Red.Komm. könne endlich auch anheimgegeben werden, über die Stellung der Vorschrift zu entscheiden, insbesondere zu erwägen, ob nicht eine Verbindung derselben mit dem Abs. 1 des §. 412 sich ermöglichen lasse.

II. Es folgte die Berathung über die unter I ausgesetzten Anträge 2b und 3b. Zu dem ersteren Antrage lag der Unterantrag vor, der als §. 413 Abs. 2 vorgeschlagenen Bestimmung (oben S. 749) hinzuzusetzen:

Leistung
nach dem Tode
des
Versprechens-
empfängers.

- a) und wird (im Zweifel) hinfällig, wenn der Dritte vor dem Versprechens-empfänger stirbt.
- b) Ergiebt sich aus den Umständen oder aus dem Inhalte des Vertrags, daß der Versprechensempfänger berechtigt ist, auch ohne Zustimmung des Versprechenden anderweitig über die versprochene Leistung zu bestimmen, so kann er diese Bestimmung, wenn es sich um eine nach seinem Tode zu beschaffende Leistung handelt, auch durch letztwillige Verfügung treffen.

Im Laufe der Berathung wurde hierzu von anderer Seite unter Zustimmung des Antragstellers vorgeschlagen:

anstatt der Worte „durch letztwillige Verfügung“ die Worte zu setzen „in einer letztwilligen Verfügung“.

Die Komm. beschloß:

1. den unter I vorgeschlagenen Zusatz 2b bezw. 3b anzunehmen;
2. den unter II beantragten Zusatz a abzulehnen;
3. den Zusatz IIb anzunehmen. (Die Annahme erfolgte mit 10 gegen 9 Stimmen.)

Gegen den unter I vorgeschlagenen Zusatz 2b war von keiner Seite Widerspruch erhoben; man war vielmehr allseitig einverstanden, daß die beantragte Vorschrift eine zweckentsprechende Auslegungsregel enthalte, deren Inhalt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dem vermuthlichen Willen der Vertragsschließenden entspreche. Meinungsverschiedenheit bestand jedoch über die Zweckmäßigkeit der unter II beantragten Zusätze. Zur Begründung derselben hatte der Antragsteller geltend gemacht:

In dem praktisch wichtigen Falle, daß Jemand sein Leben zu Gunsten eines Dritten versichere, können Zweifel darüber entstehen, ob, wenn der Dritte vor dem Versicherungsnehmer sterbe, die Erben des letzteren oder die Erben des Dritten zur Erhebung der Versicherungssumme berechtigt seien. Es sei nämlich denkbar, die dem Dritten in der Police eingeräumte Anwartschaft auf die Versicherungssumme als vererbliches Vermögensrecht aufzufassen. Um einem ähnlichen Mißverständnisse vorzubeugen, habe der Entw. die Vererblichkeit der Rechte des vor dem Erblasser verstorbenen Vertragserben durch eine ausdrückliche Bestimmung (§. 1954) ausgeschlossen. Die Vermeidung von Streitigkeiten unter mehreren Prätendenten der Versicherungssumme strebe in gleicher Weise auch der Zusatz IIb an. In der Lebensversicherungspolice werde nämlich häufig eine Person unter der stillschweigenden Voraussetzung als bezugsberechtigt bezeichnet, daß der Versicherungsnehmer befugt sei, der in der Police benannten Person eine andere zu substituieren. Treffe der Versicherungsnehmer in einer letztwilligen Anordnung,

Tod
des Dritten
vor dem
Versp.=Empf.

über die Versicherungssumme eine Verfügung zu Gunsten eines Anderen, so entstehe ein unvermeidlicher Streit zwischen dem vertragsmäßig und dem in der letztwilligen Verfügung benannten Bezugsberechtigten. Die Praxis habe diesen Streit häufig zu Gunsten des ersteren entschieden. Erkläre man jedoch den Willen der Vertragsschließenden hinsichtlich des Inhalts der Berechtigung des Dritten schlechthin für maßgebend, so erscheine es nur konsequent und der Billigkeit entsprechend, der späteren letztwilligen Verfügung den Vorzug vor der Bestimmung der Versicherungspolice einzuräumen.

Für die Ablehnung eines dem Antrage IIa entsprechenden Zusatzes waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der vorgeschlagene Zusatz enthalte lediglich eine Auslegungsregel des Inhalts, daß bei einem zu Gunsten eines Dritten geschlossenen Verträge, welcher erst nach dem Tode des Versprechensempfängers zu erfüllen sei, die Erben des Dritten nicht als substituirt gelten sollen, falls der Dritte vor dem Versprechensempfänger versterbe. Eine solche Regel erscheine entbehrlich. Es sei selbstverständlich, daß nur ein bereits erworbenes Vermögensrecht auf die Erben übergehe. Die bloße Möglichkeit, unter Umständen ein Recht zu erlangen, sei noch kein erworbenes Recht. Von einem noch nicht erworbenen Rechte könne man aber auch nicht sagen, es falle weg, sondern höchstens, es gelange nicht zur Entstehung.

Verfüg.
des V. u. E.
über die
Leistung
z. Nachth.
des Dritten.

Gegenüber dem Zusatz IIb hatte die Minderheit die Ansicht vertreten, der Satz sei, soweit er richtig, selbstverständlich, auf der anderen Seite aber zu eng, weil er nicht nur für den Fall einer nach dem Tode des Versprechensempfängers zu beschaffenden Leistung, sondern für alle diejenigen Fälle gelte, in denen der Empfänger durch einseitige Erklärung die Bestimmung des Dritten ändern könne. Sei der Versprechensempfänger befugt, durch einseitige Erklärung die Bestimmung zu ändern, so könne er diese Aenderung auch in einer letztwilligen Anordnung treffen. Eine solche Anordnung habe aber nicht den Charakter einer letztwilligen Verfügung, sondern den Charakter einer Ergänzung des Vertragsinhalts, von der es nicht zweifelhaft sei, daß sie auch in einer letztwilligen Verfügung wirksam getroffen werden dürfe, weil es nicht in der Natur letztwilliger Verfügungen liege, daß darin nur über den Nachlaß des Verfügenden Anordnungen getroffen werden können. Durch Aufnahme des beantragten Zusatzes könne jedoch das Mißverständniß entstehen, daß z. B. bei einem Lebensversicherungsvertrage die Bestimmung des Bezugsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung den Nachlaßgläubigern das Recht gebe, sich an die Versicherungssumme als an einen Bestandtheil der Nachlaßmasse zu halten.

Die Mehrheit hatte sich bei der Annahme des Zusatzes IIb, abgesehen von den bereits mitgetheilten Gründen des Antragstellers, von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Billige man die Absicht des Zusatzes, so sei es vielleicht zur Abschneidung eines arg. e contrario rathsam, ihr einen erweiterten Ausdruck zu geben. Da aber die zu entscheidende Frage eigentlich doch nur für die Lebensversicherung von praktischer Bedeutung sei, so könne man sich darauf beschränken, die Bestimmung so zu treffen, wie sie für diesen praktisch wichtigsten Fall passe. Bei der Lebensversicherung sei es nun denkbar, daß nach dem Sinne des

Vertrags dem Versicherungsnehmer die Wahl freistehen solle, ob er demnächst die Versicherungssumme zu seinem Nachlasse gezogen wissen wolle oder nicht. Liege ein solcher Fall vor, so sei es allerdings zweckmäßig, durch eine Auslegungsregel zu bestimmen, daß die erforderliche Verfügung in einer letztwilligen Verfügung getroffen werden könne, um hierdurch klarzustellen, daß eine Erklärung an den Versprechenden, den Versicherer, nicht erfordert werde.

III. Zu §. 414 lagen vor:

1. der Antrag:

- a) die Bestimmungen des Entw. zu streichen;
- b) für den Fall, daß die Streichung nicht beschlossen wird, den Beschlüssen hinzuzufügen:

§. 414.
Aufhebung
des Verspr.
durch die
Vertrags-
schließenden.

Ob mit dem Erwerbe des Rechtes auf die Leistung seitens des Dritten das Recht des Versprechensempfängers, Bewirkung der Leistung an den Dritten zu fordern, erlischt, bestimmt sich nach dem Inhalte des Vertrags.

2. die §. 749 vorgeschlagene Fassung des §. 414;
3. der Unterantrag, in dieser Fassung den Zwischensatz „wenn auch nur als bedingtes oder betagtes“ zu streichen;
4. der Antrag, die §§. 413, 414, 416 durch nachstehende Vorschriften zu ersetzen:

Das Recht des Dritten bestimmt sich nach dem zu Gunsten desselben geschlossenen Vertrage. Einreden aus dem Vertrage sind auch gegen den Dritten zuständig. Durch Auflösung des Vertrags wird auch das Recht des Dritten aufgehoben. Doch ist die Aufhebung lediglich der zu Gunsten des Dritten lautenden Vertragsbestimmung den Vertragsschließenden nur so lange zuständig, als der Dritte dem Vertrage noch nicht beigetreten ist. Der Beitritt des Dritten erfolgt auf Grund geschehener Anzeige durch Willenserklärung an einen der Vertragsschließenden.

Geht das zu Gunsten des Dritten lautende Versprechen lediglich darauf, daß der Versprechende eine Schuld des Versprechensempfängers an den Dritten zahle, so bewirkt schon die Anzeige an den Dritten die Unwiderruflichkeit der Vertragsbestimmung. Beruht das Versprechen zu Gunsten des Dritten auf einem Verpflichtungsverhältnisse des Versprechenden zu dem Dritten, so ist die Aufhebung lediglich dieser Vertragsbestimmung ausgeschlossen.

5. der Vorschlag, dem §. 414 in der Fassung des Antrags 2 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Ist das Versprechen der Leistung an den Dritten bei Uebertragung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes erfolgt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Vertragsschließenden sich die Befugniß vorbehalten haben, für den Fall der Rückgängigmachung der Uebertragung oder Zuwendung das Versprechen der Leistung an den Dritten aufzuheben.

Der Antragsteller zu 4 beantragte im Laufe der Berathung, am Schlusse des ersten Abf. seines Antrags vor dem Worte „Willenserklärung“ die Worte „Klagerhebung oder“ einzuschalten.

Die Komm. beschloß, unter Aussetzung der Berathung des Antrags 4 Satz 2 und des Antrags 5 sowie unter Ablehnung des Unterantrags 3, den §. 414 in der Fassung des mit dem Entw. sachlich übereinstimmenden Antrags 2 anzunehmen und den eventuell unter 1 vorgeschlagenen Zusatz sowie den Antrag 4, soweit dieser nicht zurückgestellt worden, abzulehnen.

Der Red.Komm. wurde die von einer Seite angeregte Frage zur Erwägung überwiesen, ob die von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagene Fassung des §. 414 nicht insofern einer Aenderung bedürfe, als die Worte „durch die Vertragsschließenden“ das Mißverständniß hervorzurufen geeignet seien, daß in allen Fällen nur der Wille beider Vertragsschließenden in Betracht zu kommen habe, und in dem Worte „vorbehalten“ das Erforderniß eines ausdrücklichen Vorbehalts gefunden werden könne.

Zur Begründung des Streichungsantrags (1a) war ausgeführt worden:

Nothwendig-
keit einer
Regelung
durch
das Gesetz.

Der §. 414 sei, soweit er richtig, selbstverständlich. Es bedürfe keines besonderen Ausdrucks im Gesetze, daß die Vertragsschließenden, solange das Forderungsrecht des Dritten nicht einmal als bedingtes oder betagtes entstanden sei, das Versprechen der Leistung an den Dritten zu ändern und wieder aufzuheben befugt seien. Auf der anderen Seite könne die Fassung des §. 414 die irrige Meinung erwecken, daß es hierzu stets eines Vertrags zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger bedürfe, während in vielen Fällen der letztere einseitig berechtigt sei, der Leistung eine andere Bestimmung zu geben. Die Frage endlich, ob ein bedingtes bezw. betagtes Recht entstanden und ob eine Abänderung oder Aufhebung des Vertrags als stillschweigend vorbehalten anzusehen sei, werde der praktischen Rechtsanwendung erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, daß die Frage, ob und inwieweit das einmal erworbene Recht auf die Leistung dem Dritten wieder entzogen werden dürfe, unter allen Umständen in dem B.G.B. entschieden werden müsse. Der von dem Antragsteller zu 2 aufgestellte Rechtsatz, daß das einmal entstandene Recht dem Dritten nicht mehr entzogen werden könne, sei keineswegs selbstverständlich. Die Regierung von Elsaß-Lothringen z. B. habe sich auf den entgegengesetzten Standpunkt des preuß. und des rheinisch-franz. Rechtes gestellt. Unter der die Aufnahme einer Bestimmung überhaupt befürwortenden Mehrheit bestand aber Meinungsverschiedenheit darüber, in welcher Richtung die angeregte Frage zu entscheiden sei.

Beitritt
des Dritten.

Der Antrag 4 will die Aufhebung des Rechtes des Dritten nur solange zulassen, als der Dritte seinen Beitritt zum Vertrage noch nicht erklärt habe, und will schon mit der Anzeige an den Dritten die Unwiderruflichkeit der Vertragsbestimmung eintreten lassen, wenn das zu Gunsten des Dritten lautende Versprechen lediglich darauf gehe, daß der Versprechende eine Schuld des Versprechensempfängers an den Dritten zahle. Gänzlich ausgeschlossen soll die Aufhebung der zu Gunsten des Dritten lautenden Vertragsbestimmung sein, wenn das Versprechen auf einem Verpflichtungsverhältnisse des Versprechenden

zu dem Dritten beruht. Zur Begründung dieses Vorschlags war geltend gemacht worden:

Der im §. 414 des Entw. aufgestellte und in der Fassung des Antrags 2 beibehaltene Grundsatz der Unwiderruflichkeit der zu Gunsten des Dritten lautenden Vertragsbestimmung von dem Augenblick an, in welchem das Forderungsrecht des Dritten, wenn auch nur als bedingtes oder betagtes entstanden sei, enthalte eine durch ein praktisches Bedürfnis nicht gerechtfertigte Neuerung nicht nur gegenüber dem preuß. und dem rheinisch-franz. Rechte, sondern auch gegenüber dem gem. Rechte. Durch eine Schenkung unter einer Auflage, durch einen Verwahrungsvertrag zu Gunsten eines Dritten werde der Dritte mit dem Abschlusse des Vertrags unmittelbar berechtigt; trotzdem sei die zu Gunsten des Dritten lautende Vertragsbestimmung widerruflich, solange der Dritte dem Vertrage noch nicht beigetreten sei. In gleicher Weise könne der Absender den auf den Empfänger lautenden Frachtbrief bis zur Aushändigung desselben beim Frachtführer widerrufen. Einige Fälle, in denen kraft deutschen Gewohnheitsrechts die Unwiderruflichkeit nicht von dem Beitritte des Dritten abhängig gemacht sei, erfordern allerdings eine abweichende Behandlung. Es seien dies die Fälle der Uebernahme eines Handelsgeschäfts mit den Aktiven und Passiven sowie die Fälle einer Gutsübernahme seitens des Auerben gegen Abfindung der übrigen Familienglieder. In den Fällen der ersteren Art genüge die öffentliche Anzeige, um die Schuldübernahme unwiderruflich zu machen. Bei der Gutsüberlassung erwache aber den Erben sofort mit dem Abschlusse des Vertrags ein Recht auf die Abfindung, welches in der Pflicht des Auerben zur Alimentation der abzufindenden Angehörigen begründet sei.

Abweichung
vom
geltenden
Rechte.

Die Mehrheit entschied sich für die Regelung des Antrags 2, indem sie den vorstehenden Ausführungen folgende Erwägungen entgegensetzte:

Gründe
für die
Abweichung.

Die Abweichungen, welche der Entw. bezw. die Fassung des Antrags 2 gegenüber dem geltenden preuß. und rheinisch-franz. Recht enthalte, seien lediglich Konsequenzen einer wesentlich verschiedenen Auffassung der Verträge zu Gunsten Dritter. Dem preuß. und dem franz. Rechte sei der Grundsatz, daß der Dritte aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrag unmittelbar berechtigt werde, fremd; es werde deswegen der Beitritt verlangt. Für den Entw. sei der Beitritt an sich belanglos. Denn nach dem durch Annahme des §. 412 gebilligten Grundsatz entstehe die unmittelbare Berechtigung des Dritten, wenn sie von den Vertragsschließenden gewollt sei, durch den Vertragsschluß unter Vorbehalt des Rechtes der Ablehnung seitens des Dritten, dessen Rechtslage analog der des Vermächtnisnehmers sei. Der Antrag 4 verlasse diesen grundsätzlichen Standpunkt und beruhe zum Theil auf der durch Annahme des §. 412 ausgeschlossenen Auffassung, als handle es sich bei dem Vertrage zu Gunsten eines Dritten um eine dem Dritten gemachte Offerte. Deshalb sei der „Beitritt“ ohne Bedeutung für den Rechtserwerb des Dritten; er komme nur insofern in Betracht, als durch ihn ein an den Vertrag sich anschließendes Rechtsgeschäft zwischen dem Dritten und dem Versprechenden zum Abschlusse gelange. Die seitens des Antragstellers angezogenen, dem Gebiete des gem. Rechtes angehörenden Beispiele betreffen, soweit aus ihnen das Recht der freien Widerruflichkeit bis zur Beitrittserklärung des Dritten hergeleitet werden solle, solche Fälle, in denen nach der Absicht der

Parteien ein unwiderrufliches Recht dem Dritten nicht habe eingeräumt werden sollen oder in denen die stillschweigende Annahme eines Vorbehalts gerechtfertigt erscheine. Anlangend die von dem Antragsteller für die Fälle der Uebernahme eines Handelsgeschäfts und der Gutsüberlassung vorgeschlagene besondere Regelung, so ergebe sich dieselbe, soweit sie zutreffend sei, bei richtiger Auslegung des §. 413 von selbst. Die Voraussetzung für die Entstehung des Rechtes des Dritten bilde nach der regelmäßigen Absicht der Vertragsschließenden bei der Veräußerung eines Handelsgeschäfts die Anzeige an die Gläubiger, bei dem Gutsüberlassungsvertrage die Uebereignung des Gutes. Die Annahme, daß in dem letzteren Falle bereits mit dem Abschlusse des Vertrags für die Geschwister ein unwiderrufliches Recht auf die Abfindung entstehen solle, entspreche nicht der regelmäßigen Willensmeinung der Parteien. Der Rechtsgrund für die Abfindung liege in der ersten an die Uebereignung des Gutes sich knüpfenden Fiktion einer antizipirten Erbfolge. Die Regelung des Antrags 4 unterliege aber auch erheblichen praktischen Bedenken. Es würde hiernach für die Erben des Versprechensempfängers die Möglichkeit bestehen, bevor der Dritte seinen Beitritt erklärt habe, die zu seinen Gunsten getroffene Bestimmung, sei es einseitig, sei es durch einen mit dem Versprechenden geschlossenen Vertrag zu widerrufen und auf diese Weise die Fürsorge des Erblassers für den Dritten illusorisch zu machen. Dagegen schaffe die Regelung des Antrags 2 ein klares und einfaches Recht, welches in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Verhältnissen des Lebens entsprechen werde.

Anspr. des
Verspr.-Empf.
auf die
Leistung.

Zur Begründung des eventuellen Antrags 1b hatte der Antragsteller geltend gemacht:

Solange der Dritte kein Recht, auch nicht ein bedingtes Recht, auf die Leistung erworben habe, sei jedenfalls der Versprechensempfänger Gläubiger. In der Regel könne die Forderung, weil sie nicht fällig sei, nicht geltend gemacht werden; aber im Konkurse des Versprechenden könne der Versprechensempfänger, und nur dieser, sein Forderungsrecht geltend machen. Habe der Dritte ein (wenn auch nur bedingtes) Recht auf die Leistung erworben, so werde es in vielen Fällen, insbesondere bei den eine Versorgung bezweckenden Geschäften, im Sinne des Vertrags liegen, daß nunmehr nur noch der Dritte forderungsberechtigt sein solle. Anders verhalte es sich, wenn die Leistung, indem sie an den Dritten gemacht werde, mittelbar dem Versprechensempfänger zu gute komme, insbesondere diesen von seiner eigenen Verbindlichkeit gegen den Dritten befreien solle.

Die Mehrheit dagegen war der Ansicht, daß kein Bedürfnis bestehe, durch eine besondere Vorschrift klarzustellen, daß die Frage, ob mit dem Erwerbe des Rechtes auf die Leistung seitens des Dritten das Recht des Versprechensempfängers, Bewirkung der Leistung an den Dritten zu fordern, erlösche, nach dem Inhalte des Vertrags zu entscheiden sei; denn dies ergebe sich bei richtiger Auslegung des §. 412 Abs. 2 von selbst. Der vorgeschlagene Zusatz unterliege aber auch insofern Bedenken, als er mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 412 Abs. 2 leicht zu einer Verdunkelung der für die Beweislast maßgebenden Grundsätze führen könne. Auch sei zu beachten, daß es Fälle geben könne, in welchen nach der Absicht der Parteien der Versprechensempfänger überhaupt keine Gläubigerrechte erlangen solle und es sich nur darum handle, den Versprechenden zu binden.

IV. Es folgte die Berathung des unter III mitgetheilten Antrags 5. ^{Vorbehalt der Vertragsschließenden.}
 Zu demselben wurden im Laufe der Berathung folgende Unteranträge gestellt:

1. hinter „die Vertragsschließenden“ die Worte einzufügen: „bis zum Tode des Versprechensempfängers“;
2. der vorgeschlagenen Bestimmung folgenden Zusatz zu geben:

Der Vorbehalt erstreckt sich im Zweifel nicht auf die Erben des Versprechensempfängers.

3. den Eingang der Vorschrift zu fassen:

Ist das Versprechen der Leistung an den Dritten bei schenkungsweiser Zuwendung der Leistung erfolgt,

Mit den in den Unteranträgen 1 und 2 vorgeschlagenen Zusätzen erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Die Komm. beschloß zunächst mittelst Eventualabstimmung für den Fall der Annahme des Antrags den vorgeschlagenen Zusatz im Sinne des Unterantrags 3 zu beschränken. Bei der endgültigen Abstimmung wurde die Aufnahme einer Vorschrift auch mit der angenommenen Beschränkung abgelehnt.

Erwogen war:

Der vorgeschlagene Zusatz wolle den im §. 414 aufgestellten Grundsatz verdeutlichen, indem er Beispiele anführe, in denen, weil es sich um Theile eines Vertrags handele, nämlich um die zu Gunsten des Dritten getroffenen Bestimmungen, die im Verhältnisse zum Hauptinhalte des Vertrags als untergeordnete anzusehen seien, regelmäßig anzunehmen sei, daß die Vertragsschließenden sich stillschweigend die Befugniß vorbehalten haben, das Versprechen der Leistung an den Dritten wieder aufzuheben. Der Antrag setze zunächst den Fall, daß bei einer Gutsüberlassung die vollzogene Uebereignung wieder rückgängig gemacht werde. In einem solchen Falle sei nach der Meinung des Antragstellers anzunehmen, daß hierdurch kraft stillschweigender Uebereinkunft der Parteien auch das Recht der Geschwister auf die Abfindungssumme hinfällig werde. Diese Unterstellung sei jedoch, wie die Mehrheit betonte, in vielen Fällen nicht zutreffend. In gewissen Theilen Norddeutschlands, insbesondere in der Provinz Hannover, gehe vielmehr die Absicht der Vertragsschließenden regelmäßig dahin, daß die Geschwister mit der Uebereignung des Gutes an den Auerben gegen den letzteren einen unentziehbaren Anspruch auf Zahlung der Abfindung erlangen sollen. Näher liege es, für den Fall einer Schenkung unter einer Auflage zu Gunsten eines Dritten eine Auslegungsregel im Sinne des vorgeschlagenen Zusatzes aufzustellen. Aber auch hier könne die Widerruflichkeit der Zuwendung der muthmaßlichen Absicht der Vertragsschließenden namentlich in dem Falle widersprechen, wenn der Dritte die ihm in Gestalt der Auflage zugedachte Vermögenszuwendung bereits weiter veräußert habe oder wenn der Versprechensempfänger gestorben sei.

V. Des Weiteren war beantragt:

1. den Entw. durch die oben §. 749 unter §. 414a vorgeschlagenen Bestimmungen zu ergänzen;
2. als §. 414a zu bestimmen:

Verspr.
der Leist. an
einen noch
nicht Ge-
borenen.

War der Dritte, an welchen geleistet werden soll, zur Zeit der Schließung des Vertrags noch nicht geboren, so wird das Ver-

sprechen unwirksam, wenn die Vertragsschließenden gestorben, seit dem Tode des Versprechensempfängers 30 Jahre abgelaufen sind und der Dritte noch nicht empfangen ist.

Ist der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten gestorben, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, von den Erben des Versprechensempfängers und dem Versprechenden nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn sich der Vorbehalt dieser Befugniß aus dem Inhalte des Vertrags ergibt.

3. in dem §. 414a des Antrags 1 den Abs. 1 durch den Abs. 2 des Antrags 2 zu ersetzen, den Abs. 2 dagegen zu streichen, eventuell wie folgt zu fassen:

War der Dritte, an welchen geleistet werden soll, zur Zeit der Schließung des Vertrags noch nicht geboren, so wird das Versprechen unwirksam, wenn seit der Schließung des Vertrags dreißig Jahre verstrichen sind, der Versprechende gestorben und der Dritte noch nicht empfangen ist.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit der in dem Abs. 2 des Antrags 2 vorgeschlagenen Aenderung einverstanden.

Die Komm. nahm den Abs. 1 des §. 414a in der Fassung des Antrags 2 Abs. 2 an; im Uebrigen wurden die Anträge abgelehnt.

Erwogen war:

Der Abs. 1 des §. 414a bzw. der Abs. 2 der Fassung des Antrags 2 enthalte eine Einschränkung des Grundsatzes, daß die Vertragsschließenden das Recht des Dritten, solange dasselbe auch nicht einmal als bedingtes oder betagtes entstanden sei, aufzuheben oder abzuändern befugt seien. Die Vorschrift bezwecke einen den Anschauungen des Lebens entsprechenden gerechten Schutz Ungeborener gegenüber der Gefahr, eine ihnen zuge dachte Vermögenszuwendung nach dem Tode des Versprechensempfängers in Folge einer Abmachung der Erben des letzteren mit dem Versprechenden zu verlieren. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung würde der Rechtsgültigkeit einer solchen Abmachung nichts im Wege stehen. Der Regel nach stehe dieselbe jedoch mit den Absichten, von denen sich der Versprechensempfänger bei Abschluß des Vertrags leiten lasse, in Widerspruch. Es empfehle sich deswegen, die Aufhebung oder Abänderung der dem Ungeborenen versprochenen Leistung durch die Erben des Versprechensempfängers nur insoweit zuzulassen, als sich ein Vorbehalt hierzu aus dem Inhalte des Vertrags ergebe. Dabei verdiene die Fassung des Abs. 2 des Antrags 2 den Vorzug vor der Fassung des Abs. 1 des Antrags 1; denn einmal sei es richtiger, nicht darauf abzustellen, daß der Dritte zur Zeit der Vertragsschließung noch nicht geboren, sondern darauf, daß der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten gestorben sei; sodann aber empfehle es sich, der Vorschrift einen dispositiven Charakter zu geben, während Antrag 1 nur eine Auslegungsregel aufstelle.

Der Abs. 2 dieses Antrags bezwecke der Wirksamkeit eines Versprechens zu Gunsten eines Dritten, der zur Zeit der Schließung des Vertrags noch nicht geboren ist, eine Zeitgrenze zu ziehen. Den gleichen Zweck verfolgten, wenn

auch in Einzelheiten abweichend, die Anträge 2 und 3. Zur Begründung der Anträge wurde geltend gemacht:

Der gleiche Gedanke, auf dem die Bestimmungen der §§. 1813 und 1869 beruhen, daß nämlich der Erblasser die Rechtsordnung nicht auf unbestimmte Zeit bis in die fernste Zukunft hinein binden dürfe, rechtfertige es, auch bei Verträgen zu Gunsten eines naseiturus die Privatautonomie gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Bleibe das zu Gunsten des Dritten abgegebene Versprechen selbst dann in Wirksamkeit, wenn der Bedachte zur Zeit des Todes des Versprechensempfängers noch nicht geboren sei, so handele es sich materiell um eine Verfügung von Todeswegen. Es müsse deswegen jener erbrechtliche Gedanke auf die Verträge zu Gunsten Dritter übertragen werden.

Die Mehrheit verneinte das Bedürfnis für die Aufnahme einer Beschränkung im Sinne der Anträge, weil das Bestreben, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden Verfügungen auf ungemessene Zeit zu treffen, in der Praxis nicht hervorgetreten sei. Nur bei Zuwendungen an juristische Personen erstrecken sich mitunter die Wirkungen der Verfügung auf ferne Zeiten; allein auf diese Fälle sei die vorgeschlagene Bestimmung unanwendbar, weil sie es mit dem Tode physischer Personen zu thun habe.

VI. Zu §. 415 war beantragt:

1. den Paragraphen in der S. 749, 750 vorgeschlagenen Fassung anzunehmen;
2. die Sätze 2, 3 dieser Fassung durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 415.
Zurück-
weisung des
Rechtes durch
den Dritten.

Im Falle der Zurückweisung kann der Versprechensempfänger, wenn er die Leistung an den Dritten sich gegen Entgelt hat versprechen lassen, verlangen, daß die versprochene Leistung an ihn erfolge. Die Leistungspflicht erlischt jedoch mit der Zurückweisung, wenn die versprochene Leistung nach dem Inhalte des Vertrags eine Auflage auf die Leistung des Versprechensempfängers bildet.

falls dieser Vorschlag nicht angenommen wird, die Sätze 2 und 3 oder wenigstens im Satz 2 die Worte „oder an einen Anderen“ zu streichen.

Die Komm. nahm den §. 415 in der Fassung an, welche der Satz 1 des Antrags 1 enthält; die Sätze 2 und 3 dieses Antrags und des Antrags 2 wurden abgelehnt.

Der im §. 415 aufgestellte Grundsatz wurde von keiner Seite beanstandet. Der Antrag 1 will hinsichtlich der Frage, ob für den Fall, daß das Recht auf die Leistung von dem Dritten zurückgewiesen oder aus einem anderen Grunde hinfällig wird, die Leistung an den Versprechensempfänger oder an einen Andern zu erfolgen habe oder die Leistungspflicht erlösche, auf den Inhalt des Vertrags verweisen. Die Mehrheit sprach sich gegen einen derartigen Zusatz aus, weil derselbe eine Frage aufwerfe, welche möglicherweise bei Verträgen zu Gunsten Dritter entstehen könne, und nur erkläre, daß sich eine allgemeine Lösung dieser Frage nicht ermöglichen lasse.

Der Antrag 2 dagegen stellt für diejenigen Fälle, in denen die Leistung an den Dritten gegen Entgelt versprochen ist, die Regel auf, daß der Versprechensempfänger, wenn der Dritte die Leistung zurückweist, sie für sich ver-

langen kann, macht aber hiervon eine Ausnahme, wenn die versprochene Leistung wie z. B. das Trinkgeld an den Kutscher des Fuhrunternehmers, das Halftergeld, die Abfindung bei der Gutsüberlassung sich als eine Auflage auf die von dem Versprechensempfänger geschuldete Leistung darstellt. Von solchen Auflagen soll der Versprechende frei werden, wenn der Dritte die ihm zugewendete Leistung nicht will. Der Versprechensempfänger, so wurde ausgeführt, habe kein weiteres Interesse an einer derartigen Auflage, als daß der Dritte in die Lage gesetzt werde, das ihm Gehührende leicht zu erhalten. Anders liege die Sache in den übrigen Fällen. Habe der Versprechensempfänger für die dem Dritten zugedachte Leistung eine entsprechende Gegenleistung gegeben, so sei regelmäßig nach dem Sinne des Vertrags anzunehmen, daß er, falls der Dritte die Leistung ausschlage, berechtigt sein solle, dieselbe für sich selbst zu fordern, um sie der veränderten Sachlage gemäß anderweit zu verwenden. Eine Bereicherung des Versprechenden in einem solchen Falle als gewollt anzunehmen, sei nicht angängig; ebenso wenig sei aber die Unterstellung ohne weiteres gerechtfertigt, daß der Vertrag in Folge der Zurückweisung der Leistung seitens des Dritten hinfällig werde.

Die Mehrheit war bei der Ablehnung eines dem Antrage 2 entsprechenden Zusages von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der Annahme des Antrages stehe das Bedenken entgegen, daß die in demselben aufgestellten Grundsätze für viele Fälle nicht richtig seien. Sie seien z. B. nicht zutreffend für den Fall der Aktienzeichnung, bezüglich dessen übrigens von einer Seite die Auffassung vertreten worden, daß es sich hierbei nicht um einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten, sondern um gemeinschaftliche Bereitstellung einer Offerte an einen Dritten handele, deren Annahme nicht dem Zeichner gegenüber erklärt zu werden brauche, da die Perfektion durch das Handelsregister vermittelt werde. Auch erscheine es zweifelhaft, ob, wenn der Knecht des Pferdeverkäufers ein zu seinen Gunsten bedungenes Halftergeld ablehne, es der Absicht der Vertragsschließenden entspreche, daß der Kaufpreis sich um den Betrag des Halftergeldes erhöhe. Die Fälle, in denen es sich um eine Auflage im Sinne einer Beschränkung der Leistung handele, seien überdies von denjenigen Fällen, in welchen die Leistung an den Dritten sich als Gegenleistung darstelle, schwer zu unterscheiden, so daß die Gefahr unrichtiger Entscheidungen der Gerichte nahe liege. Lasse sich mithin für die Lösung der vorliegenden Frage eine allgemeine, für alle Fälle zutreffende Regel nicht aufstellen, so verdiene es den Vorzug, von einer gesetzlichen Bestimmung Abstand zu nehmen und darauf zu vertrauen, daß im gegebenen Falle die richtige Entscheidung aus dem Inhalte des Vertrags werde entnommen werden.

§ 416.

Ein-
wendungen
gegen den
Dritten.

VII. Zu §. 416 lagen vor:

1. der §. 750 mitgetheilte Fassungsvorschlag;
2. der Satz 2 des §. 761 unter III mitgetheilten Antrags 4.

Die Komm. entschied sich für die sachlich nicht beanstandete Vorschrift des §. 416 und überließ es der Red.Komm. zu würdigen, ob in Uebereinstimmung mit der Fassung des Antrags 1 die dispositiven Natur der Bestimmung hervorzuheben sei, wobei betont wurde, daß, falls überhaupt ein Vertrag zu Gunsten

eines Dritten im Sinne des §. 412 vorliege, die Zulässigkeit der Einwendungen aus der Natur des Vertrags folge, was aber anderweite Verabredungen nicht ausschließe, so daß es sich eben aus dem konkreten Vertrag ergeben müsse, ob die Berechtigung des Dritten abhängig oder unabhängig von Einwendungen sein solle. Selbstverständlich könnten aber dem Dritten nur die aus dem Vertrage sich ergebenden Einwendungen entgegengesetzt werden; eine Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Versprechensempfänger finde gegen ihn nicht statt. Auch hätten die Fälle außer Betracht zu bleiben, in welchen eine für den Dritten bestimmte Schuldnererklärung hingegeben sei. Denn in diesen Fällen könnten Einreden aus dem Vertrage zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger nicht hergeleitet werden, weil hier das Recht des Dritten nicht auf diesem Vertrage, sondern auf dem durch Annahme der Schuldnererklärung unmittelbar zwischen ihm und dem Versprechenden abgeschlossenen Vertrage beruhe.

92. (§. 1541 bis 1564.)

I. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde von einem Mitgliede angeregt, die Komm. möge in Erwägung ziehen, ob es sich nicht empfehle, die Verträge zu Gunsten Dritter oder wenigstens gewisse Arten dieser Verträge einer Formvorschrift zu unterstellen. Auch außerhalb der nach dem Landesrechte sich richtenden Gutsüberlassung komme eine Reihe solcher Verträge in Betracht, bei denen für die Beteiligten sehr erhebliche und weittragende Interessen auf dem Spiele stehen; es müsse besorgt werden, daß beim Mangel einer Formvorschrift die unzulängliche mündliche Feststellung der oft komplizierten Verhältnisse Anlaß zu Prozessen geben und daß die Rechtsicherheit unter diesem Mangel leiden werde.

Form
der Verträge
zu Gunsten
Dritter.

Einverstanden war man darüber, daß sich eine allgemeine Formalisirung der dem Reichsrechte zufallenden Verträge zu Gunsten Dritter für den Verkehr nicht eigne. Während aber einige Mitglieder die aufgeworfene Frage für gewisse Arten dieser Verträge, namentlich für die Verträge zu Gunsten der noch nicht Geborenen (§. 765—767), für die fiduziarischen Schenkungen und Stiftungsgeschäfte als berechtigt ansahen, wurde von anderer Seite hiergegen eingewendet, es könne aus dem Umstande allein, daß die Berechtigung eines Dritten den Gegenstand des Vertrags bilde, die Nothwendigkeit einer besonderen Form nicht hergeleitet werden.

Ein der Anregung entsprechender Antrag wurde nicht eingebracht.

II. Die Komm. ging zur Berathung der Vorschriften über die „Daraufgabe“ über.

Draufgabe.

Zu §. 417 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 die Worte „Arrha, Haftgeld, Angeld, Handgeld, Daraufgeld“ zu streichen;
2. den Abs. 1 zu fassen:

§. 417.
Bedeutung
der D.

Wird bei einem Vertrag etwas als Daraufgabe — Arrha, Haftgeld, Angeld, Handgeld, Daraufgeld — gegeben, so gilt der Vertrag damit als geschlossen.

3. den Abs. 1 zu streichen.